

# **BVGer D-6512/2010 vom 20. Juni 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6512\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6512_2010)

FR: TAF D-6512/2010 du 20 juin 2011

IT: TAF D-6512/2010 del 20 giugno 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

In seiner Beschwerdebeurteilung vom 13. September 2010 liess der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend machen, sein Rechtsvertreter habe mit Schreiben vom 4. August 2010 seine Vertretungsvollmacht sowie weitere Beweismittel eingereicht, dies in der Annahme, im Zuweisungskanton würden weitere Befragungen stattfinden. Diese Beweismittel habe die kantonale Behörde nicht ans BFM weitergeleitet, weshalb der angefochtene Entscheid nicht dem Rechtsvertreter zugestellt worden sei und die Beweismittel keinen Eingang in die Erwägungen der angefochtenen Verfügung gefunden hätten. Indessen gelte eine Frist nach Art. 21 VwVG als gewahrt, wenn die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde gelangt. Weil die Beweismittel vor dem 13. August 2010 eingereicht worden seien, hätten sie somit in der angefochtenen Verfügung berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend habe der Rechtsvertreter das BFM um Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund von Art. 58 VwVG ersucht, allerdings ohne Erfolg. Im Hinblick auf die Verkürzung des Instanzenzuges werde hiermit die Vorinstanz nochmals ausdrücklich dazu aufgefordert, die Angelegenheit bis zur Vernehmlassung auf der untersten Stufe in Wiedererwägung zu ziehen und sowohl die Argumente gegen den Botschaftsbericht als auch die Vorbringen in Beweisform unter Wahrnehmung der Beweisstrenge der Glaubhaftmachung ernsthaft zu prüfen. Es treffe nämlich nicht zu, dass der Beschwerdeführer Sunnite sei. Nach Auffassung des Beschwerdeführers beruhe der Bericht der Botschaft auf bewusst falschen Aussagen der Dorfbewohner, die sich anlässlich der Befragung abgesprochen hätten. Die Vorinstanz stütze sich zu Unrecht auf einen - gegen Bezahlung! - in Auftrag gegebenen Bericht der Botschaft, der nicht eingesehen und daher nicht habe entkräftet werden können. Des Weiteren werde bestritten, dass sich der Beschwerdeführer auf den tatsächlichen Schutz der heimischen Behörden verlassen könne. Es treffe auch nicht zu, dass er lediglich unfundierte, oberflächliche und nicht plausible Schilderungen der einzelnen Vorfälle vorgebracht habe. Hinzu kämen die zusätzlich aufgelegten und bisher noch nicht berücksichtigten Beweismittel, welche die Vorbringen des Beschwerdeführers weiter untermauerten und belegten, so insbesondere die Beschwerdebeilagen 7 - 11. Nehme man alle diese aufgelegten Beweise, worunter sich doch immerhin mehrere Zeitungsartikel befänden, und beachte man die Übereinstimmung mit den Aussagen des Beschwerdeführers, so erscheine die Flüchtlingseigenschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargetan.

### **E. 5.2.1**

Wie sich aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln ergibt, wurde ihm bezüglich der Dokumente, die sein Rechtsvertreter irrtümlich an das kantonale Migrationsamt verschickte, keine Frist zur Einreichung angesetzt. Dementsprechend kann sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 21 Abs. 2 VwVG berufen, bei dem es, wie schon aus dem Randtitel ersichtlich ist, um die Einhaltung einer Frist im Allgemeinen geht (vgl. Urs Peter Cavelti, in: CHRISTOPH AUER/MARKUS MÜLLER/BENJAMIN SCHINDLER (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich/St. Gallen 2008, Art. 21 N 1 ff. S. 287). Nach dem Gesagten gelangten die Beweismittel zwar an eine unzuständige Behörde, nicht aber rechtzeitig, weshalb sie für die Entscheidungsfindung der Vorinstanz zu Recht ausser Betracht fielen. Mit der Einreichung einer Beschwerde ging die Zuständigkeit im Übrigen nach Art. 54 VwVG an die Beschwerdeinstanz, in casu das Bundesverwaltungsgericht, über (Devolutiveffekt).

### **E. 5.2.2**

Die Abklärung der Zuständigkeit gehört zu den elementaren Aufgaben eines Rechtsvertreters und ergibt sich in casu aus Art. 6a Abs. 1 AsylG. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer durch die Beurteilung der Beweismittel lediglich auf Beschwerdeebene eine Verkürzung des Instanzenzuges zu beklagen hat. Dabei handelt es sich jedoch um eine Folge, die sich aus der von ihm allein zu vertretenden Wahl eines Rechtsvertreters ergibt (cura in eligendo), weshalb es keinen Anlass gibt, den vorinstanzlichen Entscheid zu kassieren und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 5.3.1**

Wie den Erwägungen der Verfügung vom 10. September 2007 des BFM zu entnehmen ist, wurde der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Sachverhalt teilweise bereits beurteilt und für asylrechtlich unerheblich befunden. Diese Verfügung ist mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Mai 2008 in Rechtskraft erwachsen. Wie sich aus prozessualen Grundsätzen ergibt, kann die bereits beurteilte Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers nicht erneut Gegenstand einer materiellen Beurteilung im Rahmen eines zweiten Asylverfahrens bilden (res iudicata; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 322 f.; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. Rz. 715). Dementsprechend geht es nachstehend grundsätzlich nur noch um die Beurteilung der vom Beschwerdeführer für die Zeit nach dem Mai 2008 geltend gemachten Ereignisse.

### **E. 5.3.2**

Wie sich aus den Akten ergibt, wurde dem Beschwerdeführer anlässlich der Direktanhörung vom 21. Juni 2010 das rechtliche Gehör zum wesentlichen Inhalt der Botschaftsabklärung gewährt, weshalb keine Gehörsverletzung vorliegt (vgl. Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 VwVG). In diesem Zusammenhang möchte der Beschwerdeführer das Abklärungsergebnis, wonach es sich bei ihm nicht um einen Schiiten, sondern in Wirklichkeit um einen Sunniten handle, nicht gegen sich geltend lassen, weil die Dorfbewohner bewusst falsche Aussagen gemacht und sich abgesprochen hätten. Indessen ist nicht davon auszugehen, dass die von der Botschaft beauftragte Person unprofessionell vorgegangen wäre und die befragten Dorfbewohner vorweg über den Kontext der Befragung orientiert oder gar gemeinsam befragt hätte. Dementsprechend gibt es keinen

begründeten Anlass, das Abklärungsergebnis der Schweizerischen Vertretung in Zweifel zu ziehen, zumal der Umstand, dass die pakistanischen Fachleute für ihren Ermittlungsaufwand von der Schweizerische Eidgenossenschaft entlohnt wurden, der Wahrheitsfindung nicht entgegensteht. Indessen dürfen aus dieser Konstellation in Bezug auf die Qualität der Botschaftsabklärungen keine falschen Schlüsse gezogen werden. Wie demgegenüber bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Mai 2008 erwogen wurde, gilt es im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, dass in Pakistan eine Vielfalt von vermeintlich amtlichen und nichtamtlichen Dokumenten beliebigen Inhalts ohne Mühe gegen Bezahlung zu erwerben sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 21 E. 4a S. 210 f.). Dies ist vorliegendenfalls zunächst einmal bezüglich derjenigen Beweismittel festzuhalten, die dem Beschwerdeführer die Zugehörigkeit zur schiitischen Glaubensrichtung bestätigen. An dieser Betrachtungsweise vermag weder die Teilnahme des Beschwerdeführers an der einen oder anderen öffentlichen Versammlung der Schiiten noch seine Kenntnis schiitischer Bräuche und Eigenheiten etwas zu ändern. Nach dem Gesagten stehen die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht in einem Kontext religiös motivierter Verfolgung. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, der Beschwerdeführer versuche, sich die durch die Botschaftsabklärung erhärteten Tatsachen, welche indessen nicht ihn, sondern seinen Vater (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4266/2006 vom 20. Oktober 2009) betreffen, zunutze zu machen, indem er eine Anschlussverfolgung suggeriert. Indessen lassen Text und Stempel des von ihm eingereichten Polizeirapports vom (...) - im Vergleich mit als echt erkannten Polizeirapporten - nicht den Schluss zu, dieses Dokument sei korrekt ausgestellt worden, weshalb es keine Grundlage für einen Indizienbeweis schafft. Darüber hinaus sind wesentliche Vorbringen des Beschwerdeführers auch wirklichkeitsfremd (B8/10 F43 - F45 S. 5, F62 - F64 S. 7) ausgefallen, weshalb die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht geglaubt werden kann.

#### **E. 5.4**

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen und Beweismittel näher einzugehen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim Beschwerdeführer keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegt und er nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Mangels erfüllter Flüchtlingseigenschaft ist ihm zu Recht das nachgesuchte Asyl nicht gewährt worden.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR

142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.5**

In Pakistan herrscht zur Zeit weder Krieg, Bürgerkrieg noch liegt eine Situation allgemeiner Gewalt vor. Zu prüfen ist indessen, ob anderweitige Probleme des Beschwerdeführers allenfalls individuelle Gründe darstellen, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Es sind auch keine individuellen Gründe ersichtlich, welche die Rückkehr des den Akten zufolge jungen und gesunden Beschwerdeführers als unzumutbar erscheinen lassen würden. In den Akten finden sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er aus individuellen Gründen wirtschaftlicher oder sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Vielmehr ist den Akten zu entnehmen, die Familie lebe in guten wirtschaftlichen Verhältnissen (B1/13 Ziff. 8. S. 4). Ausserdem verfügt er - wie seiner Bemerkung zu entnehmen ist, seine Mutter halte sich bei einem Bruder oder anderen Verwandten auf (B1/13 Ziff. 12 S. 6) - über ein ausreichendes soziales Netz. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.6**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 8. Oktober 2010 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.